



# HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

### **für ein Gesetz zur Landessozialberichterstattung in Form eines Armuts- und Reichtumsberichts - Armuts- und Reichtumsberichtsgesetz (ARBG)**

#### **A. Problem**

Wenn es auch seitens des gesellschaftlichen Mainstreams gern verschwiegen und gelegentlich wegdiskutiert wird, so kann es nicht ignoriert werden, dass selbst in einem so wohlhabenden Land wie Hessen Armut immer mehr um sich greift. Gerade infolge der von Sozialdemokraten und Grünen begründeten und durch CDU/CSU unterstützten und fortgeführten Agenda-Politik und des damit seit Jahren verbundenen Abbaus staatlicher sozialer Unterstützungsleistungen einerseits sowie des dadurch forcierten Lohndumpings und Wucherns prekärer Arbeitsverhältnisse andererseits sehen sich schon seit längerer Zeit immer mehr Menschen in unserem Land mit einem wachsenden hohen Armutsrisiko konfrontiert. Dieses Risiko konkretisiert sich insbesondere für Kinder, Familien und Alleinerziehende, aber auch andere, zunehmend in Form tatsächlich erlebter Armut der unterschiedlichsten Ausprägung. Armut entsteht unter anderem in Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten sowie der Zugehörigkeit der Betroffenen zu verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Zusammenhängen und tritt demgemäß in verschiedensten Erscheinungsformen zutage. Angesichts der immer deutlicher zutage tretenden strukturellen Systemkrise und der deshalb zu erwartenden nachhaltigen Rezession verschärft sich diese Situation darüber hinaus zunehmend, weshalb Armut zu einer immer weiter anwachsenden gesellschaftlichen Herausforderung wird.

Die Bekämpfung eines Missstandes bedarf jedoch zunächst einer umfassenden Beschreibung des Problems und seiner Analyse. Diese, dem zu beschreibenden Phänomen der Armut möglichst gerecht werdende, differenzierte Beschreibung kann nur ein mit der angemessenen Sachkunde und Sorgfalt erstellter Armuts- und Reichtumsbericht leisten. Dieser wird, um das Problem in seiner ihm eigenen Vielschichtigkeit erfassen zu können, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten von einem Lebenslagenansatz auszugehen und auch extreme und absolute Armut sowie relative Einkommensarmut darzustellen haben.

Angesichts der infolge einer verfehlten Steuerpolitik auf Bundesebene zunehmend leeren Kassen der kommunalen Gebietskörperschaften und deren Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge wird auch der Bereich der öffentlichen Armut in einem solchen Bericht erfasst werden müssen.

Die Kehrseite der immer mehr um sich greifenden Armut breiter Bevölkerungsschichten ist aber andererseits ein wachsender, teilweise fast explodierender Reichtum eines weit kleineren Teils der Gesellschaft. Auch dieser kann sich zum gesamtgesellschaftlichen Problem entwickeln, wenn der sich immer weiter öffnenden Schere zwischen Armut und Reichtum in der Gesellschaft nicht rechtzeitig mit geeigneten politischen Maßnahmen begegnet und für den erforderlichen Ausgleich gesorgt wird. Auch Reichtum ist ein vielschichtiges Phänomen und kann ebenso wie Armut am besten ausgehend von einem Lebenslagenansatz erfasst werden.

Nachdem Hessen inzwischen das einzige Bundesland ist, das keinen Armuts- und Reichtumsbericht vorlegt, ist aufgrund dieses Mangels eine Vergleichbarkeit von Entwicklungen auf Bundesebene zumindest nachhaltig erschwert.

## **B. Lösung**

Das Land Hessen legt in vierjährigem Rhythmus einen Armuts- und Reichtumsbericht vor, der für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit als Informationsgrundlage ein differenziertes Bild der sozialen Lage der Bevölkerung liefert. Dazu wird die Landessozialberichterstattung fortlaufend problemorientiert weiterentwickelt. Das statistische Material ist jährlich fortzuschreiben und zu veröffentlichen, dies gewährleistet die Aktualität der erhobenen Daten. Die kommunale Perspektive, insbesondere auch die der öffentlichen Armut, wird dabei ebenso einbezogen wie die der freien Wohlfahrtspflege. Die Berichterstattung umfasst die Verteilung von Einkommen und Vermögen sowie Analysen zu Einkommensentwicklung, Einkommensverwendung, Überschuldung und sozialräumliche Analysen. Um die immer weiter auseinander klaffende Schere der Vermögensverteilung erfassen zu können, umfasst der Armuts- und Reichtumsbericht auch die Verteilung der Spar- und Anlagevermögen auch im Verhältnis zur jeweiligen Einkommensverteilung.

Fester Bestandteil ist die Beschreibung der Lebenslagen einzelner Zielgruppen.

Besondere Berücksichtigung finden dabei die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden, älteren, chronisch kranken und behinderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Weitere Analysen beschreiben die Lebenslage-Dimensionen Bildung, Erwerbsbeteiligung, Einkommen aus Vermögen, Gesundheit, Wohnen und gesellschaftlich-politische Partizipation.

Durch die Einbeziehung der sozialpolitisch tätigen Verbände und Institutionen bei der Erhebung und Aufarbeitung der erforderlichen Informationen wird eine möglichst objektive und vollständige Erfassung der realen Situation ebenso wie auch eine weitestgehende Einbindung dieser gesellschaftlichen Institutionen in eventuell folgende sozialpolitische Maßnahmen gewährleistet.

Die Regelung der Sozialberichterstattung durch Gesetz gewährleistet deren künftige Kontinuität.

## **C. Befristung**

Keine.

## **D. Alternativen**

Keine.

## **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Für die Erstellung eines Berichts wird mit Kosten von höchstens bis zu 150.000 € jährlich gerechnet.

## **F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Der Armuts- und Reichtumsbericht beschreibt das unterschiedliche Armutsrisiko von Frauen und Männern und prüft die Wirkung sozialpolitischer Maßnahmen vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung der Geschlechter.

## **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Der Armuts- und Reichtumsbericht stellt das Armutsrisiko von behinderten Menschen dar und überprüft die Wirkung sozialpolitischer Maßnahmen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Landessozialberichterstattung in Form eines Armuts- und**  
**Reichtumsberichts - Armuts- und Reichtumsberichtsgesetz (ARBG)**

Vom

**§ 1**  
**Aufgaben und Ziele**

(1) Die Landesregierung lässt regelmäßig einen Armuts- und Reichtumsbericht erstellen, der für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit als Informationsgrundlage ein differenziertes Bild der sozialen Lage der Bevölkerung liefert (Sozialberichterstattung). Die kommunale Perspektive, insbesondere die der Armut öffentlicher Kassen, wird dabei ebenso einbezogen wie die der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Bericht stellt insbesondere die Verteilung von Einkommen und Vermögen auf einzelne Bevölkerungsgruppen dar. Diese Darstellung berücksichtigt ausgehend von regionalen und sozialräumlichen Gesichtspunkten die sozialen Lebenslagen einzelner Bevölkerungsgruppen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, älteren, chronisch kranken und behinderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund in den Dimensionen Bildung, Erwerbsbeteiligung unter besonderer Berücksichtigung von prekärer Beschäftigung, Vermögen und Einkommen aus Vermögen, Gesundheit, Wohnen und gesellschaftlich-politische Partizipation.

(3) Die fortlaufende Berichterstattung ermöglicht insbesondere die Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung und Bewertung sozialpolitischer Maßnahmen hinsichtlich ihrer armutsmindernden Wirkung, der demografischen Entwicklung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Integration von Minderheiten.

**§ 2**  
**Erstellung des Berichts**

(1) Der Bericht ist jeweils im Abstand von 4 Jahren zu erstellen. Das statistische Material ist jährlich fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

(2) Die Erstellung des Berichts überträgt die Landesregierung einem sozialwissenschaftlichen Institut einer hessischen Universität. Dieses bildet zur Erarbeitung der Grundlagen des Berichts federführend einen Arbeitskreis. Zur Mitarbeit in diesem Arbeitskreis werden Vertreter der in Hessen tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Landeskirchen, des Statistischen Landesamtes, und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit eingeladen.

(3) Die jährliche Aktualisierung des dem Bericht zugrunde liegenden Zahlenmaterials durch das statistische Landesamt unter Beiteilung des mit der Erstellung beauftragten Instituts ist zu veröffentlichen.

**§ 3**  
**Veröffentlichung**

(1) Der jeweilige Armuts- und Reichtumsbericht wird ebenso wie seine Fortschreibungen unmittelbar nach der Fertigstellung veröffentlicht. Zu diesem Zweck wird der Bericht oder seine Fortschreibung auch in Form einer plattformübergreifend nutzbaren Datei zum kostenfreien Download auf der Internetpräsenz des hessischen Sozialministeriums bereitgestellt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht wird im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstellt.

**Begründung:****Allgemeines:**

Die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 18. September 2008 haben eindeutig gezeigt, dass es mit Hilfe eines Armuts- Reichtumsberichts deutlich besser möglich ist, die soziale Wirklichkeit der Menschen in Hessen darzustellen und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen für eine zielführende Sozialpolitik zu entwickeln

**Im Einzelnen:****Zu § 1:**

Hier wird festgelegt, dass in Hessen eine Armuts- und Reichtumsberichterstattung eingerichtet wird. Die Berichterstattung wird als Informationsgrundlage ein differenziertes Bild der sozialen Lage in Hessen liefern, wobei besonderes Augenmerk auf die Lage von Kindern und Jugendlichen sowie Alleinerziehenden älteren, chronisch kranken und behinderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund gerichtet werden soll. Aufgrund der Lebenslagenbeschreibung und der Analyse der jeweils spezifischen Lebenssituation kann ein möglichst differenziertes Bild ermittelt werden aus dem Maßnahmen und Instrumente zur Armutsbekämpfung entwickelt werden können.

Die Landessozialberichterstattung ist eine Voraussetzung für den sozialpolitisch zielgerichteten Einsatz finanzieller Ressourcen.

**Zu § 2:**

In § 2 wird geregelt, dass der Armuts- und Reichtumsbericht durch eine hessische Universität und damit auf unabhängiger Basis unter Einbeziehung einer möglichst breiten gesellschaftlichen Basis erstellt und weiterentwickelt wird. Dabei soll eine Vergleichbarkeit mit den Armuts- und Reichtumsberichten des Bundes und übrigen Länder angestrebt werden. Alle vier Jahre wird der Armuts- und Reichtumsbericht der Öffentlichkeit vorgelegt und jährlich fortentwickelt.

**Zu § 3:**

Die zwingende Veröffentlichung trägt nicht nur dem gesellschaftlichen Informationsbedürfnis in einer offenen Gesellschaft Rechnung, sondern trägt dazu bei, die Sensibilität für sozialpolitische Problemfelder in der Bevölkerung zu fördern und damit auch die Akzeptanz daraus folgender sozialpolitischer Maßnahmen. Durch die vorgesehene Veröffentlichung durch Download aus dem Internet soll eine weitestgehende Vereinfachung der Verteilung des Berichts an alle Interessierten und auch eine erhebliche Kosteneinsparung erreicht werden.

**Zu § 4:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Erstellung des ersten Berichts.

Wiesbaden, 17. Februar 2009

Der Fraktionsvorsitzende:  
**van Ooyen**